

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 19. Feber 1986

7. Stück

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Feber 1986, mit der die Referatseinteilung geändert wird
12. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Feber 1986, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Feber 1986, mit der die Referatseinteilung geändert wird

Aufgrund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1982, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, LGBl. Nr. 50 in den Fassungen LGBl. Nr. 15/1983, 24/1984 und 43/1984, wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte des Landeshauptmannes Theodor Kery sind die Worte „Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Bürgermeistern, die auf der Liste der Sozialistischen Partei Österreichs angeführt sind;“ durch die Worte „Allgemeine Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Bürgermeistern, die auf der Liste der Sozialistischen Partei Österreichs angeführt sind; Besondere Bedarfszuweisungen an Gemeinden;“ zu ersetzen.
2. Nach den von Landeshauptmann Theodor Kery geführten Angelegenheiten sind die Worte „Landeshauptmann-Stellvertreter DDR. Rudolf Grohotolsky“ durch die Worte „Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Sauerzopf“ zu ersetzen.
3. In der Aufzählung der Geschäfte des Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Franz Sauerzopf sind die Worte „Bedarfszuweisungen an Gemeinden, ausgenommen von solchen mit Bürgermeistern, die auf der Liste der Sozialistischen Partei Österreichs angeführt sind;“ durch die Worte „Allgemeine Bedarfszuweisungen an Gemeinden, ausgenommen an solchen mit Bürgermeistern, die auf der Liste der Sozialistischen Partei Österreichs angeführt sind; Besondere Bedarfszuweisungen an Gemeinden;“ zu ersetzen und nach den Worten „Kurbad-Tatzmannsdorf AG,“ die Worte „Heilbad Sauerbrunn Betriebsges.m.b.H. & Co. KG,“ einzufügen.

4. In der Aufzählung der Geschäfte des Landesrates Karl Stix sind nach den Worten „Verwaltung des Landesvermögens, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind;“ die Worte „Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der BIBAG;“ einzufügen.

Für die Landesregierung:

Kery

12. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Feber 1986, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Die als Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Oktober 1978, LGBl. Nr. 1/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 25/1984, erlassene Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung III/F – Landesfinanzen hat Punkt 4 zu lauten:
„4. Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der BIBAG.“
Die bisherigen Punkte 4 bis 14 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15.
2. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VI/1 – Gewerbe- und Wasserrecht hat unter Punkt 15 lit. i) zu lauten:
„i) Heilbad Sauerbrunn Betriebsges.m.b.H. & Co. KG.“
Die bisherige lit. i) erhält die Bezeichnung j).

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt